

Gebührenordnung für die Benutzung der Richard-Wolf-Halle vom 01.01.2014

Der Gemeinderat hat am 18.07.2013 folgende privatrechtliche Gebührenordnung für die Benutzung der Richard-Wolf-Halle erlassen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Kirchentellinsfurt erhebt für die Benutzung der Richard-Wolf-Halle zur teilweisen Deckung ihres Aufwands ein Benutzungsentgelt nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2

Schuldner

(1) Schuldner des Benutzungsentgelts sind der Veranstalter und der Antragsteller.

(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf das Entgelt entsteht mit der Genehmigung der mietweisen Überlassung der Einrichtungen durch die Gemeindeverwaltung.

(2) Das Benutzungsentgelt wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Rechnungsbetrages zur Zahlung fällig.

(3) Die Erlaubnis zur Benutzung der Richard-Wolf-Halle kann von der ganzen oder teilweisen Bezahlung des Benutzungsentgelts abhängig gemacht werden.

(4) Die Gemeindeverwaltung kann die Hinterlegung einer angemessenen Kautions verlangen.

§ 4

Höhe des Benutzungsentgelts

Das Benutzungsentgelt beträgt

Ziffer	Beschreibung	Dauer ***)	Regelgebühr	Auswärtige	örtliche Vereine
4.1 Veranstaltungen					
	Saal	Tag	400,00 €	800,00 €	150,00 €
	Theke mit Getränkelager	Tag	50,00 €	100,00 €	30,00 €
	Küche	Tag	50,00 €	100,00 €	40,00 €
	Vereinszimmer	Tag	100,00 €	200,00 €	50,00 €
	Vereinszimmer UG/UG hinten	Tag	80,00 €	160,00 €	40,00 €
	Zusatzarbeiten Hausmeister je Stunde	Tag	39,00 €	39,00 €	39,00 €
	Medientechnik (Beamer/Anlage)	Tag	25,00 €	50,00 €	25,00 €
	Auf-/Abbautag *	Tag	50,00 €	100,00 €	50,00 €
4.2 Übungs- und Probenbetrieb **)					
	Saal mit Bühne	Stunde	-	-	11,00 €
	Vereinszimmer	Stunde	-	-	4,00 €
	Vereinsraum UG	Stunde	-	-	3,00 €
4.3 Ausleihe					
	Ausleihen Tisch	Tag	3,00 €	-	
	Ausleihen Stuhl	Tag	1,00 €	-	

Hinweise:

*) über die Zeit 18:00 Uhr Vortag und 10:00 Uhr Folgetag hinaus

) nur für Benutzung durch örtliche Vereine und Organisationen **ohne Besucher und **ohne** Bewirtung

***) angefangene Tage / Stunden werden aufgerundet

§ 5

Befreiungen

Von der Erhebung sämtlicher Benutzungsentgelte nach § 4 sind befreit Veranstaltungen der Gemeinde Kirchentellinsfurt einschl. der Schulen.

§ 6

Rücktritt

(1) Tritt der Veranstalter oder Antragsteller mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung zurück, werden keine Benutzungsentgelte erhoben. Bereits bezahlte Entgelte werden erstattet.

(2) Bei einem späteren Rücktritt kann eine Bereitstellungsgebühr von 10 % des vereinbarten Entgelts erhoben werden. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter bzw. der Antragsteller den Ausfall der Veranstaltung nicht zu vertreten hat oder die Richard-Wolf-Halle noch für andere entgeltpflichtige Veranstaltungen vergeben werden kann.

(3) Der Veranstalter bzw. Antragsteller hat Aufwendungen, die der Gemeinde entstanden sind, zu ersetzen.

§ 7

Zusätzliche Kosten

(1) Entstehen der Gemeinde durch die Inanspruchnahme des Hausmeisters zusätzliche, durch die Entgelte nach § 4 nicht abgedeckte Kosten, sind diese vom Veranstalter bzw. Antragsteller zu ersetzen.

(2) Für Sachbeschädigungen aller Art ist Schadenersatz zu leisten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01. 2014 in Kraft.

Die seitherige Gebührenordnung vom 05.02.2004 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Kirchentellinsfurt, den 19.07.2013

K n a u s s
Bürgermeister